

## *Über gelehrte Juristen im deutschen Spätmittelalter*<sup>1)</sup>

VON PETER MORAW

Das Vortragsthema »Über gelehrte Juristen im deutschen Spätmittelalter« ist aus verschiedenen Gründen gewählt worden. Das Motiv, das man zuerst nennen wird, ist die Reverenz, die man mit einem solchen Titel dem Gastland Italien erweist, und das mit vollem Recht. Denn nicht nur soll mehr als die Hälfte der bemerkenswerten Kunstdenkmäler der Welt auf italienischem Boden zu Hause sein – Italien ist auch Ursprungsland, Herkunftsland, Studienland und schließlich jahrhundertlang Autorität und Inspiration für die gelehrte Jurisprudenz und darüber hinaus auch für »Wissenschaft an und für sich« des nordalpinen Mittelalters gewesen. Als vor kurzem die 650jährige Wiederkehr der Gründung der ältesten Universität östlich des Rheins und nördlich der Alpen, der Carolina in Prag, gefeiert worden ist, hat man mit Nachdruck auf Italien hingewiesen und damit auch auf unser Thema<sup>2)</sup>.

In gewissen Abständen mag es – zum zweiten – der Forschung gut tun, in Gestalt einer Übersicht über ein bestimmtes Fach- und Stoffgebiet gleichsam innezuhalten, zurückzuschauen, die wissenschaftliche Gegenwart zu prüfen und ein wenig auch die Zukunft zu bedenken. Das scheint besonders nützlich zu sein bei Themen, die in Bewegung oder gar in schneller Bewegung sind. Als erste aller Sachfeststellungen dieses Vortrags ist wohl diejenige am Platz: Das Thema »Gelehrte Juristen im deutschen Spätmittelalter« ist in Bewegung und zwar in schneller Bewegung. Worüber in erster Linie zu berichten ist, ist der Ertrag verschiedener Tagungen, die schon einen oder auch noch keinen schriftlichen Niederschlag hinterlassen haben<sup>3)</sup> und der Ertrag gedruckter, ungedruckter oder noch laufender Arbeiten junger Leute.

1) Vortrag im Deutschen Historischen Institut in Rom (Direktor Prof. Dr. Arnold Esch) am 4. Mai 1998. Die Vortragsform wurde beibehalten, jedoch ist der Text aktualisiert und mit Fußnoten versehen.

2) P. MORAW, Die Prager Universitäten des Mittelalters im europäischen Zusammenhang, in: Schriften der Sudetendeutschen Akademie der Wissenschaften und Künste 20 (1999), S. 97–129; DERS., Das älteste Prager Universitätsiegel in neuem Licht, ebd. S. 131–151; DERS., Prag. Die älteste Universität in Mitteleuropa, in: A. DEMANDT (Hg.), Stätten des Geistes (1999), S. 127–146. – Vgl. F. REXROTH, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln (AKG Beiheft 34, 1992); M. ŠVATOS (Red.), Dějiny univerzity Karlovy 1347/48–1622 (1995); F. ŠMAHEL, Die Anfänge der Prager Universität, *Historica S. N.* 3–4 (1996/97), S. 7–50; DERS., Počátky pražského obecného učení, *Český časopis historický* 96 (1998), S. 253–291.

3) Ascona 14.–19.3.1993, veröff.: R.C. SCHWINGES (Hg.), *Gelehrte im Reich* (ZHF Beiheft 18, 1996); Göttingen 17.–18.11.1994 und 19.–20.11.1995, veröff.: H. BOOCKMANN u. a. (Hg.), *Recht und Verfassung im Über-*

In Deutschland gehört das Thema zwei verschiedenen Forschungstraditionen an, derjenigen der Rechtshistoriker aus der Juristischen Fakultät und derjenigen der Allgemeinhistoriker, wenn man so sagen darf, aus der Philosophischen Fakultät. Heute verhält es sich bei uns leider so, daß der Anteil der Rechtshistoriker immer kleiner wird; das hängt mit der Überlastung der Juristischen Fakultäten und mit ihrer sich immer mehr verstärkenden Gegenwartsorientierung, beim Nachwuchs wohl auch mit schwindenden Sprachkenntnissen zusammen. So gelangte und gelangt das Thema, analog zu den Verhältnissen in der älteren Kirchengeschichte und wohl auch anderer Bereiche, immer mehr in die Hände der Allgemeinhistoriker. Damit mag man einiges gewinnen, zum Beispiel was die sozialgeschichtliche Verankerung betrifft, aber es geht wohl auch ebensoviel verloren.

Eine Generation zuvor war die Lage ganz anders. Man orientierte sich praktisch allein bei Rechtshistorikern, bei Helmut Coing, Heinz Lieberich, Winfried Trusen und Franz Wieacker<sup>4</sup>), um nur einige Namen der hochverdienten Väter (angesichts der Enkel muß man nun wohl bald sagen: Großväter) des Themas zu nennen.

gang vom Mittelalter zur Neuzeit 1 (Abh. Göttingen 3, 228, 1998) (Teil 2 steht noch aus); Washington 18.–20.9.1997, veröff.: W. J. COURTENAY, J. MIETHKE (Hg.), *Universities and Schooling in Medieval Society* (2000); Bad Homburg 26.–28.2.1998: organ. v. I. BAUMGÄRTNER, P. JOHANEK: *Die Rezeption des gelehrten Rechts im »Regnum Teutonicum«* (noch unveröff.); Prag 3.–6.4.1998, *The Role of the University at the Threshold of the 21<sup>st</sup> Century* (unveröff.). Vgl. unten Anm. 18, 24, 26, 35, 39. – Verwandtes in Auswahl: W. STELZER, *Gelehrtes Recht in Österreich* (MIÖG Erg. bd. 26, 1982); E. ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert)*, in: SCHNUR (wie Anm. 8), S. 545–628; D. WILLOWEIT, *Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter*, in: D. SIMON (Hg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt a. M. 1987* (Jus Commune, Sonderheft 30), S. 19–44; A. GARCIA Y GARCIA, *Die Rechtsfakultäten*, in: W. RÜEGG (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa 1* (1993), S. 343–358; S. de RACHEWILTZ, J. RIEDMANN (Hg.), *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert)* (1995), bes. die Beiträge von W. MALECZEK, O. P. CLA-VADETSCHER, W. STELZER, O. HAGENEDER, C. SCHUCHARD; H. G. WALTHER, *Die Rezeption Paduaner Rechtswissenschaft durch die Aufnahme Paduaner Konsilien in die Nürnberger Ratschlagbücher*, in: I. BAUMGÄRTNER (Hg.), *Consilia im späten Mittelalter* (1995), S. 207–224; D. WILLOWEIT, *Juristen im mittelalterlichen Franken*, in: SCHWINGES (wie oben in dieser Anm.), S. 225–267; R. A. MÜLLER, *Zur Akademisierung des Hofrates. Beamtenkarrieren im Herzogtum Bayern 1450–1650*, ebd. S. 291–307; J. KEJŘ, *Pronikání kanonického práva do středověkého českého státu*, *Revue církevního práva* 3 (1997), S. 137–156; H.-J. BECKER, *Das kanonische Recht im vorreformatorischen Zeitalter*, in: BOOCKMANN (wie oben in dieser Anm.), S. 9–24; W. SELLERT, *Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse*, ebd., S. 115–166; H. BOOCKMANN, *Gelehrte Juristen im spätmittelalterlichen Nürnberg*, ebd., S. 199–214; H.G. WALTHER, *Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts*, ebd., S. 212–229; DERS., *Learned Jurists and their Profit for Society – Some Aspects of the Development of Legal Studies at Italian and German Universities in the Late Middle Ages*, in: COURTENAY (wie oben in dieser Anm.), S. 100–126.

4) z. B. H. COING (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1* (1973); H. LIEBERICH, *Die gelehrten Räte*, ZBLG 27 (1964), S. 120–189; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland* (1962); F. WIEACKER, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung* (2<sup>1967</sup>).

Heute gibt es wohl vor allem zwei Wege – der Historiker –, um zur Sache zu gelangen: den Weg über die Verfassungsgeschichte, den auch wir als ersten eingeschlagen hatten, und den Weg über die Universitätsgeschichte, der auch unser zweiter Weg war. In beiden Fällen war und ist der spezielle Stoff größeren, vor allem sozialgeschichtlichen, aber auch generell sachlich und räumlich weitgespannten Zusammenhängen zu- und eingeordnet. Das ist ein Positivum, denn zuvor bestand eine gewisse Gefahr der Isolation. Inzwischen haben wir uns noch einen dritten Zugang eröffnet, einen Zugang von noch stärkerer Zuordnung und Einordnung: die Analyse der Gruppe der gelehrten Juristen als Baustein, ja als Argument bei der Suche nach einer integrativen Geschichte des lateinischen Europa in älterer Zeit, oder anders gesagt: als Indiz oder als Argument für eine entwicklungsgeschichtlich verstandene Geschichte dieses Europa<sup>5)</sup>.

Alle drei Zugänge geben den Deutschen Anlaß zu großer Bescheidenheit. Auf nordalpine Zuhörer scheint es immer noch überraschend zu wirken, wenn man von der enormen Verspätung der Universitäten des – wie wir gern sagen – »Jüngerer Europa« und von der ungefähr ebensogroßen Verspätung seiner gelehrten Jurisprudenz spricht. Ungläubige Gesichter zeigen, wie intensiv man mancherlei positive Veränderungen der Situation Mitteleuropas im 19. und 20. Jahrhundert, die eigentlich die Welt überrascht haben, weit zurückprojiziert hat. Auch heute ist es nicht leicht, die Vorstellung zu vermitteln, daß das quantitative Verhältnis deutscher gelehrter Juristen des Spätmittelalters zu ihren französischen Kollegen bestenfalls wie 1 zu 10 beschaffen gewesen sein mag oder gar noch krasser unterschieden war und daß man beim quantitativen Verhältnis von deutschen zu (nord)italienischen Juristen vielleicht an ein Gegenüber von 1 und 100 denken sollte. Es geht hier nur um die »Schockwirkung« der Aussage, nicht um Mathematik; denn sonst müßte man die gewaltigen innerdeutschen oder innermitteleuropäischen Unterschiede entscheidend mitveranschlagen. Ohnehin haben wir zu den Qualitäten, wenn wir ehrlich sind, bisher überhaupt keinen methodisch verantwortbaren Zugang.

Das alles heißt: Selbst wenn man im folgenden von großen wissenschaftlichen Fortschritten berichten kann, die vor zwanzig oder noch vor zehn Jahren nicht vorstellbar gewesen wären, befinden wir uns im wesentlichen immer noch im phänomenologischen Zeitalter der Forschung und erst ganz am Rand ihres quantitativen Zeitalters und haben wie gesagt von Qualitäten keine wirklich brauchbare Vorstellung.

Was wir über gelehrte Juristen im ganzen deutschen Mittelalter wissen, kann man sich ganz grob in zwei chronologisch aufeinanderfolgende Partien geteilt vorstellen. Von diesen soll der erste Teil vereinfachend mit dem Namen von Peter Landau<sup>6)</sup> bezeichnet sein und der zweite durch diejenigen Personen, die sich um das Spätmittelalter bemühen. Die Grenze

5) P. MORAW, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz Wirtschaftsräume Innovationen. Festschrift f. W. v. Stromer (1987), S. 583–622.

6) P. LANDAU, Kanones und Dekretalen (1997).

liegt etwa bei 1250. Es ist eine recht deutlich erkennbare Grenze, so als ob es bei uns zwei Jurisprudenzen gegeben habe, eine Grenze der Methoden. Landau forscht anhand der einschlägigen Handschriften, gemäß deren Herkunft, Beschaffenheit und Inhalte, und stellt damit eine inhalts- und vielleicht verfahrensbezogene, aber fast personennamenlose Jurisprudenz dar. Nach 1250 verhält es sich ziemlich genau (wir spitzen jetzt der Anschaulichkeit halber etwas zu) umgekehrt: Man forscht nach Juristennamen und Juristenleben, weiß aber nicht oder nicht genau, was solche Juristen wirklich gedacht und getan haben, und weiß zu wenig davon, was sie geschrieben haben. Die Situation der spätmittelalterlichen Juristen-Handschriften ist wegen ihrer großen Zahl und ihrer Verstreutheit über ganz Europa hinweg durchaus unübersichtlich. Wenn man deren systematische Erschließung abwarten wollte, müßte man noch lange Zeit die Hände in den Schoß legen. Die Erforschung der spätmittelalterlichen gelehrten Jurisprudenz nördlich der Alpen ist entscheidend und fast erdrückend von der prosopographischen Methode geprägt, mit allen ihren großen Vorzügen und schweren Nachteilen. Es ist gewiß wünschenswert, für dieses Zeitalter auch einmal etwas anderes zu versuchen. Immerhin hat die Prosopographie ein einigermaßen eindrucksvolles Gebäude errichtet, das uns im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorläufige und umrißhafte Klarheit über das ganze Thema zu bieten scheint. Zuvor hatte keinerlei Klarheit bestanden. Und, was uns noch wichtiger ist, die Erforschung des gelehrten Rechts wurde auf dem Weg über die historische Personenforschung entschieden in übergreifende Zusammenhänge hineingestellt. Das sollte man keinesfalls aufgeben.

Unser eigener Zugang zum Thema – wir rechnen uns nun angesichts der vorhin angesprochenen Großväter gleichsam zu den Vätern – war nicht im mindesten juristisch, sondern politisch. Wir fragten im Zeitalter der deutschen Teilung und des Kalten Krieges seit den sechziger Jahren nach den Momenten deutscher Einheit oder besser Einheitlichkeit in älterer Zeit, von denen es gar nicht so viele gibt. Konkret suchten wir gemäß der damaligen Konjunktur der Sozialgeschichte (zu der wir uns noch heute – unter anderem – bekennen) nach den seinerzeit führenden Leuten, ihrem politischen Tun und ihrem sozialen Verhalten, das heißt auch nach ihrem Patronage- und Klientel-Verhalten und damit nach Kontinuität und Kohärenz. Diese Leute mußte man nach unserem damaligen und heutigen Erachten befragen, wenn man das Bestehen und das Funktionieren von deutscher Einheit oder Einheitlichkeit im späteren Mittelalter aufspüren wollte<sup>7)</sup>. Das Deutschland von einst war – das schien von Anfang an klar – ein primär aristokratisch-agrarisches Gemeinwesen, wenn man es als Ganzes betrachtet. Die Städte haben – wieder auf das Ganze gesehen – für unser Problem keine so große politische Rolle gespielt, wie das Stadtromantiker vermuten mögen. Der weitaus größere Teil Deutschlands gehörte eben (zunächst rechts des Rheins, dann mit ostwärts wandernder und sich je nach Fragestellung differen-

7) P. MORAW, Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter, in: Festschrift f. H. Heimpel 2 (1972), S. 45–60; DERS., Vom deutschen Zusammenhalt in älterer Zeit, in: M. WERNER (Hg.), Identität und Geschichte (Jenaer Beitr. z. Gesch. 1, 1997), S. 27–59.

zierender Grenzzone) dem »Jüngeren Europa« an, das sich vom »Älteren Europa« (zunächst links des Rheins und am Rhein) durch das Fehlen eines mehr oder weniger dichten zivilisatorischen und speziell urbanen Erbes aus der römischen Spätantike und aus vorteilhaften naturräumlichen Voraussetzungen unterschied. Auch war das »Jüngere Europa« an und für sich dünner oder viel dünner besiedelt, und das blieb noch lange so oder ist heute noch so. Natürlich besaßen wir bald auch nördlich der Alpen Tausende von Städten, aber ob die allermeisten wirklich urban und gar groß genug für anspruchsvolle Urbanität gewesen sind und derzeit sind, das ist bis heute eine problematische Frage. Die Führungselite jedenfalls war adelig-militärisch, auch in der Kirche, und blieb dies. Nach und nach traten dieser Elite sekundär weitere Gruppen zur Seite, weil man sonst angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen fortan nicht mehr angemessen hätte führen können: zunächst schriftgebildete Leute aus der Kirche und dann, ebenfalls zunächst aus der Kirche, Leute mit besonderer Ausbildung und mit speziellen Kenntnissen. Unter diesen waren die gelehrten Juristen bei weitem nicht die einzigen, aber die für die staatliche Zukunft langfristig gesehen wohl wichtigsten.

Die Frage nach der Entstehung des Staates, vor allem als Frage nach der Entstehung von herrschaftlicher Verwaltung, hat uns sodann auch als allgemeines Problem beschäftigt. Den seinerzeitigen, partiell schon überholten Stand der Dinge mag man recht gut dem von Roman Schnur herausgegebenen Sammelband über »Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates«<sup>8)</sup> entnehmen oder umfassender der »Deutschen Verwaltungsgeschichte«<sup>9)</sup> und zuletzt dem europäischen Unternehmen »Die Entstehung des modernen Staates in Europa, 13.–18. Jahrhundert«<sup>10)</sup>. Auch hierfür kann man mit der Elitenfrage beginnen<sup>11)</sup>. Für uns heißt das konkret: Niemals haben die Juristen wirklich geführt und schon gar nicht allein geführt. Aber sie waren immer häufiger beim Führen nahe dabei und verdienten nicht unerheblich daran (nur wenn man mitverdient, ist man wohl wirklich loyal, von einigen Idealisten abgesehen). Es trat dann bald die Frage nach der Ausbildung jener »sekundären« Eliten hinzu. Das führte zur Geschichte der Universitäten nördlich und auch südlich der Alpen<sup>12)</sup>. Nachgedacht wird zur Zeit über ein »Repertorium academicum Germanicum«, das heißt über ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Artistenmagister und Graduierten der höheren Fakultäten im deutschen Mittelalter. In diesem Repertorium würden die Juristen eine erste Rolle spielen.

8) R. SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates (1986) (Tübinger Kolloquium 23.–26.9.1980, ein wichtiger Vorläufer der oben in Anm. 3 genannten Tagungen).

9) K. G. A. JESERICH u. a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983).

10) The European Science Foundation: The Origins of the Modern State in Europe, 13<sup>th</sup>–18<sup>th</sup> Centuries, in 7 Bänden.

11) Aus Anm. 10: W. REINHARD (Hg.), Power Elites and State Building (1996).

12) RÜEGG (wie Anm. 3).

I. VERMUTUNGEN ÜBER CHRONOLOGIE, GEOGRAPHIE UND QUANTITÄTEN  
DER DEUTSCHEN GELEHRTEN JURISTEN

Es folgen nun im Hauptteil des Vortrags punktweise einige Hauptergebnisse der jüngsten Erforschung der gelehrten Juristen des spätmittelalterlichen Deutschland, kombiniert mit offenen Problemen.

a) Zur Chronologie

Beide traditionellen Grenzpunkte des deutschen Spätmittelalters, um 1250 und um 1500, sind aus unserer Perspektive betrachtet gleichsam fremdbestimmt und trotzdem nicht wertlos. Zum Hochmittelalter hin wird die immer noch bestehende forschungsgeschichtliche »Jugendlichkeit« unseres Themas durch die Methodenbezogenheit seiner zeitlichen Abgrenzung offengelegt: Die Prosopographie benötigt ein bestimmtes Minimum an Quellen, ohne welches sie nicht wirksam wird. Vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist hierzu nördlich der Alpen für unsere Personengruppe wenig oder fast nichts zu erhoffen. In sehr charakteristischer Weise setzen die ersten personengeschichtlich brauchbaren Nachrichten quellentechnisch und sozial hochrangig ein, nämlich in der Historiographie vorwiegend überregionalen Anspruchs und im Umkreis des Königtums, gemäß seinen Urkunden. Es geht stets um einzelne Personen, die noch bis deutlich in das 14. Jahrhundert hinein ohne viel Rücksicht auf (auswärtige, daher zunächst ungewohnte) akademische Titulaturen häufig einfach als »Rechtskundige« (*iuris periti*) bezeichnet wurden. Der Zusammenhang zeigt oder läßt vermuten, daß sie – nach der oberdeutschen Quellenlage praktisch allein auf italienischer Basis – rechtsgelehrt waren. Dieses Zeitalter quantitativer Dürftigkeit endet in Oberdeutschland kaum vor dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts, also im Vergleich mit Süd- und Westeuropa sehr spät.

Damals begann eine zweite Phase, die Phase mit nun auch heimischer »Juristenproduktion«. Die erste Promotion im Reich nördlich der Alpen, natürlich zum *doctor iuris canonici*, fand 1372 in Prag statt. Die Prager Juristenuniversität<sup>13)</sup> entwickelte sich von da an zunächst zwei Jahrzehnte hindurch nahezu explosiv, was anfangs möglicherweise mehr auf Prestigedenken denn auf Praxisbedarf hinweist. Dann trat sehr bald eine Krise ein, die sich als ausweglos erwies. Die letzte Prager Juristenpromotion gehört ins Jahr 1407. So gibt es ganz am Anfang der autochthonen mitteleuropäischen »Produktionsgeschichte« gelehrter Jurisprudenz einen sehr positiven und einen sehr negativen Befund. Positiv: Die erste in Europa vollständig erhaltene Universitätsmatrikel, eben diejenige der Prager Juristenuniversität, weist zwischen 1372 und 1418 3563 Immatrikulationen auf. Mitteleuropa und das ganze übrige »Jüngere Europa«, also auch Skandinavien und Ungarn/Polen, wur-

13) P. MORAW, Die Juristenuniversität in Prag (1372–1419), verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet, in: J. FRIED (Hg.), *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters* (VuF 30, 1986), S. 439–486; J. KEJŘ, *Dějiny pražské právnické univerzity* (1995).

den von hier aus sehr ansehnlich mitbeeinflusst. Negativ: Das Ende der Prager Juristen-Universität im Konflikt um Johannes Hus brachte, was solche »Massenproduktion« betraf, einen ersten tiefen Einschnitt mit sich – aber eben nur für das »Jüngere Europa« der Juristen. Denn zum Verständnis des »Prager Zeitalters« ist eine doppelte, eine soziale und eine geographische Abstufung oder Einschränkung unentbehrlich. Erstens: West- und südeuropäische Scholaren waren in nennenswerter Zahl nicht nach Prag gekommen und nahmen somit diese Wende nicht wahr. Zweitens: Die heimische »Elite der Elite« ging offenbar, vom hiesigen Universitätsbetrieb oder seinem Fehlen oder partiellen Scheitern nicht sehr beeinflusst, weiterhin nach Italien. Übergreifende oder umfassende Daten aus Italien sind allerdings noch lange Zeit recht ungewiß.

Die Universität in Heidelberg<sup>14)</sup> seit 1386 und spätere rechtsrheinische Hohe Schulen egalisierten den Prager Rückschlag offenbar erst spät im 15. Jahrhundert, wenn überhaupt innerhalb des Mittelalters. Chronologische Angaben über die Abgrenzung dieser dritten, der nachprager Phase der rechtsrheinischen Juristengeschichte des Spätmittelalters hin zur Neuzeit scheinen vorerst nicht möglich. Anders verhielten sich (das ist schon ein wesentliches Stück Juristen-Geographie) die Dinge in Wien<sup>15)</sup> – also ganz im Süden – und erst recht im linksrheinischen Deutschland mit der Universität zu Köln und mit ihrer Tochter in Löwen, die beide dem »Älteren Europa« angehörten. Hier in Köln<sup>16)</sup> waren nicht nur die Quantitäten im Vergleich zum Rechtsrheinischen deutlich größer, sondern wohl auch die Qualität, soweit sie gemäß der generellen Fortentwicklung des Fachs »meßbar« scheint, das heißt abgesehen von den Graduierungen beinahe nur im Hinblick auf den wachsenden Anteil der Legistik. Die »politische Wissenschaft«, wenn man so sagen darf, östlich des Rheins war dagegen mit ganz geringen Ausnahmen (diese nicht zufällig im weit westlich gelegenen Heidelberg) vom 13. Jahrhundert bis ca. 1450 praktisch allein die Kanonistik. Links des Rheins aber findet man in recht hohem Maß (das heißt deutlich seit der Kölner Gründung von 1388) auch die Legistik vor, wie in Orléans. In der breiten Zone der Wohlhabenheit und der anderswo im Reich unerreichten Urbanität beiderseits des Rheins bis hin zur Mündung (und eher punktuell und wohl später auch in Süddeutschland) war

14) J. MIETHKE, Heidelberg, in: A. DEMANDT (wie Anm. 2), S. 147–164; DERS., Die Anfänge der Universitäten Prag und Heidelberg in ihrem gegenseitigen Verhältnis, in: Grenzen erkennen – Begrenzungen überwinden. Festschrift f. R. Schneider (1999), S. 299–315. Vgl. D. WILLOWEIT, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: Semper apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986, 1 (1985), S. 85–135; M. NUDING, Die Universität, der Hof und die Stadt um die Wende zum 15. Jahrhundert, ZGORh 146 (1998), S. 197–248.

15) Die Anfänge der Universität Wien (1990); T. MAISEL, I. MATSCHINEGG, A. MÜLLER, Universitätsbesuch in Wien (1377–1554), in: Bildungs- und sozialgeschichtliche Studien zu Spätmittelalter, Reformation und konfessionellem Zeitalter (1994), S. 53–62; A. A. STRNAD, Wien: Das Beispiel einer landesfürstlichen Stiftungsuniversität, in: DERS., Dynast und Kirche (Innsbrucker Hist. Studien 18/19, 1997), S. 247–278. Vgl. unten Anm. 26.

16) E. MEUTHEN, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte 1, 1988).

man eben »modern«. Hier überall blieb das ganze Mittelalter hindurch und noch danach das auswärtige Rechtsstudium die erste Wahl der Feineren und behielt damit erst recht einen sehr ansehnlichen, offenbar wachsenden legistischen Anteil, ob französischer oder italienischer Provenienz. Am wohlhabendsten und am »modernsten« war man, was das Alte Reich betraf, parallel zu Flandern (aber etwas bescheidener als in diesem) im Herzogtum Brabant und in seiner nächsten Nachbarschaft<sup>17</sup>).

## b) Zur Geographie

Man ermißt schon, daß es fundamental wichtig ist, sich die großen landschaftlichen Unterschiede im Deutschland von damals vor Augen zu halten, die unser Thema und viele andere mittelalterliche und neuzeitliche historische Themen vom Anfang bis zum Ende des Alten Reiches begleiten. Verallgemeinernde Aussagen über dieses ganze Deutschland können eigentlich nicht zutreffend sein, auch spezielle chronologische und quantitative Aussagen ohne einigermaßen präzisen regionalen Bezug sind problematisch. Hier ist die zum Druck vorbereitete Dissertation von Ingrid Männl über die gelehrten Juristen im Dienst der deutschen Territorialherren 1250–1440<sup>18</sup>) von großer Bedeutung, und zwar auch in zivilisationsgeschichtlicher Hinsicht über die Frage nach den gelehrten Juristen hinaus. Gelehrte Juristen sind an und für sich bedeutsam, aber sie stellen auch ein »Leitfossil« für übergreifende Fragen dar. Was zeigt sich? Das ganze Deutschland verhielt sich offenbar wie ein Europa im Kleinen, das heißt, es stellt sich als ein Land mit beträchtlichen chronologischen und quantitativen, vermutlich auch qualitativen Unterschieden dar. So kann auch die allgemeine Geschichte zumindest des deutschen Spätmittelalters, wenn nicht ebenfalls der angrenzenden Perioden eigentlich nicht mehr einebnend-gleichmacherisch geschrieben werden.

Es bestätigt sich im großen und ganzen ein West-Ost-Unterschied und in etwas anderer Weise ein Süd-Nord-Unterschied, sofern nicht vereinzelt Sonderbedingungen vorlagen. So war man, was die Juristen betraf, nicht im geistlichen Staat Ordenpreußens mit sei-

17) Italien: W. MALECZEK, Deutsche Studenten an Universitäten in Italien, in: RACHEWILTZ (wie Anm. 3), S. 77–96; W. J. COURTENAY, Study Abroad: German Students at Bologna, Paris, and Oxford in the Fourteenth Century, in: COURTENAY (wie Anm. 3), S. 7–31; J. SCHMUTZ, Juristen für das Reich. Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265–1425, 2 Teile (2000). – Frankreich: J. EHLERS, Deutsche Scholaren in Frankreich während des 12. Jahrhunderts, in: FRIED (wie Anm. 13), S. 97–120; D. ILLMER, Die Rechtsschule von Orléans und ihre deutschen Studenten im späten Mittelalter, ebd., S. 407–438; M. TANAKA, La Nation anglo-allemande de l’université de Paris à la fin du Moyen Age (1990); J. VERGER, Étudiants et gradués allemands dans les universités françaises du XIV<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle, in: SCHWINGES (wie Anm. 3), S. 23–40.

18) I. MÄNNL, Die gelehrten Juristen in den deutschen Territorien im späten Mittelalter (Diss. Gießen 1987). Vgl. DIES., Die gelehrten Juristen im Dienst der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reiches von 1250 bis 1440, in: SCHWINGES (wie Anm. 3), S. 269–290; DIES., Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Territorialherren am Beispiel von Kurmainz (1250–1440), in: BOECKMANN (wie Anm. 3), S. 185–198. Vgl. Z. H. NOWAK, Die Rolle der Gelehrten in der Gesellschaft des Ordenslandes Preußen, in: SCHWINGES (wie Anm. 3), S. 211–223.

nen speziellen Bedingungen auch mediterraner Herkunft am »langsamsten«, was man naiv hätte vermuten können, sondern in Mecklenburg und Pommern, auch noch in Brandenburg. Der Nordwesten war wie gesagt die »modernste« Landschaft (Herzogtum Brabant), in der Nachbarschaft des noch »moderner« Flandern. Wir gehen nicht auf Details ein, sondern sagen nur beispielsweise, daß die vergleichende Geschichte des Offizialats oder insgesamt der kirchlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, die sehr früh oder gar (neben dem König) am frühesten gelehrte Juristen an sich gezogen haben, enorme zeitliche Unterschiede von West nach Ost aufweist. Der einschlägige Erstbeleg eines gelehrten Juristen liegt nach Männl in Salzburg im Jahr 1267, in Trier 1273, in Bremen 1328 und in Riga 1360. Die frühesten Belege vor 1270 gehören praktisch alle in den Süden und den Westen des Reiches.

Diese Unterschiede entsprachen anscheinend im Großen den Divergenzen im kirchlichen Pfründenangebot, das bis tief in das 15. Jahrhundert hinein vielfach oder zumeist die soziale Basis der gelehrten Jurisprudenz geboten hat, die in diesen Zusammenhängen tätig war, jedenfalls derjenigen bei uns. Daß, wie wir einmal ausgerechnet haben, die Hälfte der deutschen Stiftskirchen links des Rheins und am Rhein lag und darüber hinaus deutlich mehr als die Hälfte des einschlägigen Pfründenangebots, das hat sich im eigens ausgezählten 15. Jahrhundert, d. h. praktisch bis zur Reformation, nicht geändert<sup>19)</sup>. Die für die ältere deutsche Geschichte u. E. fundamentale Frage nach der Rolle und der Auswirkung von Ausgleichsvorgängen oder gar von Beschleunigungsprozessen in zuvor benachteiligt gewesenen Gebieten auf der Basis der, wie man wohl noch immer zitieren darf, »Gnade der späten Geburt« ist noch offen. Man sollte aber wohl nicht zu sehr und zu früh auf Ausgleich hoffen. Am Ende des deutschen Mittelalters war keineswegs alles ganz anders geworden als an seinem Anfang.

Betrachtet man die geographischen Verhältnisse inhaltlich, soweit das heute schon möglich ist, so wird man vorerst wohl drei deutsche »Rezeptions«- bzw. Juristenlandschaften<sup>20)</sup> unterscheiden: 1. die niederrheinische (Niederrhein im weiten Sinn), die »modernste« mit stark französischen Wesenszügen (viel Legistik, relativ frühe Laisierung der am Thema Beteiligten und auch im allgemeinen eher Stadtnähe als Herrennähe, Papstbezug, aber kein nennenswerter Kontakt zum Königtum); 2. die oberdeutsche »Rezeptions«- bzw. Juristenlandschaft, die »zweitmodernste«. Sie war königsnah, oder besser formuliert: das Königtum war in sie eingebettet. Im fachlichen Verhalten war sie eher »konservativ«, das heißt lange Zeit kanonistisch, erst spät auch legistisch bestimmt, lange Zeit sehr kirch-

19) P. MORAW, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: I. CRUSIUS (Hg.), Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröff. MPI 68, Studien z. Germania Sacra 14, 1980), S. 9–37.

20) Insbesondere auch nach P. JOHANEK auf der noch unveröffentlichten Tagung Bad Homburg 1998 (vgl. Anm. 3). Vgl. K. KROESCHELL, Von der Gewohnheit zum Recht. Der Sachsenspiegel im späten Mittelalter, in: BOOCKMANN (wie Anm. 3), S. 68–92.

lich geprägt, auf Italien bezogen; 3. die niederdeutsche Juristen- bzw. »Rezeptions«landschaft, die »langsamste« der drei, die durch die Anverwandlung des Sachsenspiegels statt durch Direktverwertung der antiken und mittelalterlich-italienischen Rechtstexte – wie es in den beiden anderen Landschaften geschah – gekennzeichnet ist. Durch die Glosse wurde der Spiegel zu geschriebenem Recht im Sinne der Rezeption. Größere Herausforderungen und entsprechende Antworten (Stichworte: Hanse«rezeption«, wissenschaftlicher Protagonist Dietrich von Bocksdorf († 1488) in Leipzig, offenbar dem oder einem Zentrum der Landschaft) gehören erst in das spätere 15. Jahrhundert. Es bestanden wenig Kontakte zu Italien und Frankreich, die Landschaft war königsfern und sozial gesehen »konservativ«. – Die bekannten Wesenszüge des »Älteren« und des »Jüngeren« Europa lassen sich leicht korrelieren, das Problem der »deutschen Einheit in älterer Zeit« wird durch all dieses anscheinend in charakteristischer Form akzentuiert<sup>21)</sup>.

Zentren wesentlicher Modifikation der generellen nordalpinen »Entwicklungsgeographie« waren die großen Handlungsmittelpunkte, vor allem der Königshof. Die Frage nach den gelehrten Juristen am Hof bringt in der Tat eine gewisse Ehrenrettung des einst öfter geringgeachteten deutschen Königtums im späten Mittelalter mit sich, ungeachtet seiner weiterhin gültig bleibenden Schwächen angesichts unerfüllbar großer Aufgaben daheim und im Vergleich seiner Leistungen gegenüber dem Westen und Süden Europas. Es kommt auch zu einer gewissen Herabstufung der deutschen Territorien im Vergleich zum Königtum. Sie haben sich mit wenigen Ausnahmen als recht arm an flüssigem Geld, was man immer mehr auch für Juristen benötigte, und öfter auch als schwächlich beim Einfluß auf Kirchenprüfungen erwiesen. Große geistliche Territorien waren wenigstens in dieser Hinsicht bei Einstellung und Unterhalt gelehrter Juristen etwas bevorzugt. Die Veränderung dieser Geographie durch die kommenden deutschen Universitäten seit dem späteren 14. Jahrhundert möchten wir nach heutigem Wissensstand wirkungsgeschichtlich zunächst eher vorsichtig beurteilen, jedenfalls bis hin zur Mitte oder bis zum späteren 15. Jahrhundert, als sich manche Rahmenbedingungen und erst recht die Quantitäten änderten.

### c) Zu den Quantitäten

Indirekt sind hierzu schon einige Aussagen gemacht und ist vor allem um Verständnis dafür geworben worden, daß dieses Teilthema bisher am wenigsten entwickelt ist. Ein großräumiger Vergleich ist wohl nur mit Frankreich einigermaßen sinnvoll. Man kennt die Zahl der päpstlich geförderten französischen Juristen aus dem Pontifikat Johanns XXII.<sup>22)</sup> (1316–1334): es waren innerhalb dieser wenigen Jahre 2836 Graduierte, darunter 1763 Legisten. Das sind im Vergleich zum gleichzeitigen Deutschland, das sich noch in seiner »juristischen Frühzeit« befand, absolut phantastische Zahlen. Die Daten von Schwinges, die

21) MORAW, wie oben in Anm. 5 und 7.

22) L. CAILLET, *La papauté d'Avignon et l'Eglise de France. La politique bénéficiaire du pape Jean XXII en France (1316–1334)* (1975).

auf der Basis aller erhaltenen Universitäts-Martikeln seit dem 14. Jahrhundert die zuverlässigsten Gesamtwerte bieten, erlauben die Vermutung, daß sich an deutschen Universitäten bis zum Jahr 1550 ungefähr 300 000 Studenten immatrikuliert haben<sup>23)</sup>, von denen wohl etwa 12 bis 15 Prozent als Rechtsstudenten, was natürlich bei weitem nicht dasselbe ist wie graduierte Juristen, bezeichnet werden können. Jürg Schmutz erfaßt als deutsche Besucher Bolognas von 1265 bis 1425 3601 Personen, davon war etwa ein Drittel bisher nicht bekannt<sup>24)</sup>. Frau Männl<sup>25)</sup> behandelt etwa 700 Personen, in Wien ging es bei Beat Immenhauser von 1402 bis 1519 um 2441 Rechts-Studenten<sup>26)</sup>, in Prag von 1372 bis 1417/19 wie erwähnt um 3563<sup>27)</sup>. Die ungedruckte Wiener Juristenmatrikel, von Immenhauser untersucht, weist – um nun anders zu formulieren – im Durchschnitt des 15. Jahrhunderts zwanzig Eintragungen jährlich auf. Für Köln rechnet man mit dreißig Immatrikulationen jährlich.

## 2. SOZIALGESCHICHTLICHES VON DEUTSCHEN GELEHRTEN JURISTEN

Unser Wissen über sozialgeschichtliche Daten und Fakten deutscher gelehrter Juristen beruht, wie das allermeiste in diesem Vortrag, auf der Zusammenschau von zumeist voneinander unabhängig vorgenommenen Untersuchungen regionaler Gruppen oder von Gruppen, die durch einen gemeinsamen »Arbeitgeber« oder durch gemeinsame Studienverhältnisse geschaffen worden sind. Es handelt sich nur um einen kleinen Prozentsatz aller deutschen Juristen von damals, der Größenordnung nach ganz grob um vielleicht gegen zehn Prozent, und eher – das ist besonders wichtig – um die Hervorgehobenen als um das »Fußvolk«. Dieses »Fußvolk« bildet ohnehin ein Problem, das ähnlich wie beispielsweise für die untere Grenze des Adels kaum je schon für sich allein zum Thema gemacht worden ist<sup>28)</sup>.

Gleichwohl wagen wir es im Dienst des Vorantreibens der Forschung, in die Mitte dieses Abschnitts eine generelle Behauptung zu stellen. Sie heißt: Die Sozialgeschichte der deutschen gelehrten Juristen nach prosopographischer Methode (vorwiegend in Oberdeutschland) begann beim Niederadel, vermutlich bei einem relativ stadtnahen Nieder-

23) Freundliche Mitteilung von R. C. SCHWINGES. Vgl. DERS., Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert (1986); DERS., On Recruitment in German Universities from the Fourteenth to Sixteenth Centuries, in: COURTENAY (wie Anm. 3), S. 32–48.

24) SCHMUTZ (wie Anm. 17).

25) Vgl. oben Anm. 18.

26) B. IMMENHAUSER, Wiener Juristen. Studien zur Sozialgeschichte der Juristen an der Universität Wien von 1402 bis 1519 (Lizentiatsarbeit Bern 1996); DERS., Wiener Juristen, in: Mitteilungen der Österr. Ges. f. Wissenschaftsgeschichte 17 (1997), S. 61–102.

27) Vgl. oben zu Anm. 13.

28) Vgl. einen der künftigen Bände der »Vorträge und Forschungen«.

adel. Im Nordwesten war man offenbar von Anfang an städtischer oder viel städtischer bestimmt. Die Grenze zwischen landadeligen und stadtadeligen Familien wird man vor dem 15. oder vor dem späten 14. Jahrhundert nicht sehr betonen. Sodann entwickelte sich die Sozialgeschichte der Juristen in die Stadt hinein, im 14. Jahrhundert in Oberdeutschland schon ganz klar, und erfaßte innerhalb der Städte – von oben nach unten rückend – immer breitere Schichten oder Gruppen bis hin zu den Mittelschichten. Wirkliche Aufsteiger von ganz unten waren extrem selten, sie können keinesfalls als typisch gelten. Es handelte sich – anders formuliert – für jüngere Söhne von ansehnlichen Familien eher oder viel eher um eine Umschichtung oder Verlagerung von »sozialem Kapital«, wenn man so sagen darf, nun in eine juristische »Laufbahn« hinein als um eine Neubildung solchen »Kapitals«. An den deutschen Universitäten des Mittelalters und danach waren die Juristen die eindeutig Führenden. Sie waren auch diejenigen, die von der Universität im Singular zunächst (bis ins 15. Jahrhundert) nur mit Einschränkung zu sprechen erlauben. Hingegen stehen wir der Vorstellung von der Adelsgleichheit des hochgraduierten Juristen mit Zurückhaltung oder gar Skepsis gegenüber. Es ist offenbar eine Wunschvorstellung geblieben. Gegenüber wirklichen, machtorientierten Aristokraten, etwa von der Untergrenze des deutschen Hochadels an aufwärts, hatte der Fachmann des Rechts keine wirkliche Chance, jedenfalls nicht, wenn eine »Öffentlichkeit« dabei war.

Zur sozialen Lage der Juristen am Ende unseres Zeitabschnitts äußern wir uns nur zögernd. Es geht nicht nur darum, daß die nach ihrer Gewohnheit meist bei den Anfängen einsetzenden Historiker den Abschluß ihres Themas gern weniger intensiv ins Auge fassen. Die stark wachsenden Studentenzahlen machen Aussagen vorerst schwer, der Kontakt zur frühneuzeitlichen Juristenforschung<sup>29)</sup> ist schon wegen der etwas unterschiedlichen Arbeitspraxis noch nicht stabil genug, und es scheint die jüngste Adelsforschung von gewohnten Thesen über das Studienverhalten des Niederadels im 16. Jahrhundert Abschied zu nehmen und in eine neue Richtung zu steuern, die noch nicht recht klar ist.

Auf jeden Fall ist es auch ein soziales und nicht nur ein quantitatives Faktum, daß ungefähr seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht allein wie schon gewohnt Juristen als Einzelpersonen, sondern die ganze neue Gruppe der gelehrten Juristen bei uns übergreifend und unwiderruflich etabliert war. Endlich und spät etabliert, sagen wir wieder im kontinentalen Vergleich mit dem »Älteren Europa«. Älter dürfte wiederum sein die stabile regionale Etablierung der Juristen im äußeren nordwestlichen Teil des Reiches, der heute vor allem von niederländischen und belgischen Kollegen wissenschaftlich betreut wird und eine eigenständige, viel stärker urbanisierte und wie erwähnt französisch akzentuierte Juristengeschichte aufweist<sup>30)</sup>, die auch deutlich früher ausgeformt ist als in den größeren Städten der deutschen Hanse weiter östlich. Die Hansestädte blieben, wie zu erwarten, als

29) F. RANIERI (Hg.), Rechtsgeschichte und quantitative Geschichte (Jus commune. Sonderheft 7, 1977).

30) Vgl. oben Anm. 17.

Arbeitgeber von Juristen<sup>31)</sup> chronologisch und quantitativ auch hinter den oberdeutschen Städten von Rang zurück. Die oberdeutschen Städte ordneten sich ihrerseits ein, das darf man heute schon vermuten, in die allgemeine Entwicklung der dortigen territorialen Jurisprudenz. Wir vergessen natürlich auch hier nicht, obwohl die entsprechenden sozialen Umrisse noch nicht recht klar sind, die frühesten: die Juristen im Kirchendienst, besonders im Offizialat und auch als Generalvikare. Man kann diese Fachleute infolge der besonderen deutschen Eigenart des Fürstenstatus der meisten Bischöfe nicht ganz abtrennen von der Gruppe der Juristen in den übrigen Territorien. Auch sozialgeschichtlich wird man hier klarer sehen, wenn das erstmals flächendeckend erarbeitete Buch von Frau Männl vorliegen wird.

### 3. ZUR AUSBILDUNG DER DEUTSCHEN GELEHRTEN JURISTEN AUSSERHALB DEUTSCHLANDS

Der Stolz der nordalpinen Lokalhistoriker auf ihre Universitäten, als sie nun einmal da waren, ist wohl verständlich, so wie er zuletzt bei der Feier der Carolina in Prag im Jahr 1998 hervorgetreten ist. Dieser Stolz hat nicht nur die relative Jugendlichkeit unserer Hohen Schulen vergessen lassen. Er ließ noch zwei weitere nicht unproblematische Eigenschaften zurücktreten, die bis heute nicht ausreichend erarbeitet scheinen: 1. Die deutschen Universitäten hatten mit dem so divergenten Universitätserbe des »Älteren Europa«, das nun in ganz andere Verhältnisse »von oben« eingepflanzt wurde, Schwierigkeiten, und zwar große und fortdauernde Schwierigkeiten. 2. Nicht im mindesten hörte das Studium von Deutschen in Italien und in Frankreich auf, als die deutschen Universitäten gegründet worden waren. Wir fragen uns manchmal, ob man für die wirklich feinen Leute nicht als provokante Arbeitshypothese formulieren sollte: Das Auslandsstudium von Deutschen nahm zwar relativ geurteilt ab, aber nach absoluten Zahlen geschätzt durchaus weiterhin zu.

Es scheint jedenfalls gut mittelalterlich zu sein, daß der Anfang, in unserem juristischen Fall der Anfang in Bologna und dann bei dessen Schwesterinstitutionen, nicht nur erst- und einmalig entscheidend war, sondern entscheidend blieb. Naturgemäß gab es ungeachtet des gerade Gesagten zwei bisher und fortan einleuchtende Phasen des deutschen Italien- und Frankreichstudiums: die Phase ohne heimische Universitäten und die Phase mit solchen. Doch man gießt schon kräftig Wasser in den Wein, wenn man feststellt, daß keineswegs 1348, das Gründungsjahr in Prag, als Scheidemarke brauchbar ist, sondern daß man

31) K. WRIEDT, Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters, in: FRIED (wie Anm. 13), S. 487–525; DERS., Amtsträger in norddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: N. BULST, J. GENET (Hg.), *Medieval Lives and the Historian* (1986), S. 227–234; DERS., Gelehrte in Gesellschaft, Kirche und Verwaltung norddeutscher Städte, in: SCHWINGES (wie Anm. 3), S. 437–452; K. ANDERMANN, Bildung, Wissenschaft und Gelehrte in der Stadt um 1500, in: B. KIRCHGÄSSNER, H.P. BECHT (Hg.), *Stadt und Bildung* (Stadt in der Geschichte 24, 1997), S. 9–49; K. WRIEDT, University Scholars in German Cities during the Late Middle Ages: Employment, Recruitment, and Support, in: COURTENAY (wie Anm. 3), S. 49–64.

den ersten Grenzpunkt viel besser zwanzig Jahre später ansetzt (wegen der großen Anfangsschwierigkeiten der Carolina) und selbst von den sechziger Jahren an gegenüber Wien und erst recht gegenüber Krakau Zurückhaltung übt<sup>32</sup>). Das entscheidende, wirklich übergreifende Datum sind die Folgejahre des Schismas von 1378 gewesen, die achtziger Jahre.

Das Werk von Schmutz hat auf der Grundlage der Bologneser Notariatsüberlieferung unser Wissen über diese vorerst am besten bezeugte italienische Rechtsuniversität des Mittelalters im Hinblick auf Deutschland auf eine neue Basis gestellt. Wir fassen einige seiner Ergebnisse mit anderen Einsichten der jüngsten Zeit zusammen und stellen fest: Auch über Italien ist unser Wissen vorerst Stückwerk, ja angesichts des »Ozeans« italienischer Juristen bleibt es bei dem vielleicht etwas grotesken Zustand, daß wir noch dahin kommen oder schon dahin gekommen sind, daß man über die Tochter »Deutschland« mehr Sicheres erkennen kann als über die Mutter »Italien«. Der entscheidende Unterschied dabei scheint der zu sein, daß wir von den so viel schlichteren nordalpinen Verhältnissen inzwischen gewisse Rahmenvorstellungen haben, in die man Neues einordnen kann. In Italien erkennen wir einen solchen quantitativ-geographisch-sozialen Rahmen noch nicht. Herr Schmutz begreift die deutschen Studenten in Bologna im 13. und 14. Jahrhundert und zumal (wegen der hohen Kosten) die Graduierten als besondere Gruppen, die er nach ihren Lebenswegen, soweit diese bekannt sind, in Hofjuristen, Kirchenjuristen und Stiftsjuristen unterteilt. Das ist zugleich die soziale Rangfolge. Die »Grauzone«, der Rest, bleibt freilich sehr groß. Selbstverständlich ist für die Rückkehrer nach Deutschland das Sprechen von einem Arbeitsmarkt, wie idealiter in den oberitalienischen Kommunen damals schon möglich, nicht sinnvoll. Das kann erst partiell im späteren 15. Jahrhundert versucht werden. Insgesamt warnt Schmutz mit Recht vor einer Überschätzung des Faktors »Studium« und speziell des Faktors »Studium in Bologna« im Vergleich zu den Faktoren ansehnlicher Geburt und ansehnlichen Familienbesitzes. Das Studium in Bologna ist jedenfalls (gemäß den Zwängen der Quellenlage) der Urtyp des älteren der beiden mittelalterlichen juristischen Studienmodelle, desjenigen, das die passende Universität gemäß dem schon bestehenden heimischen sozialen Kontext des Studenten auswählte und eine soziale Qualität (Geburt und Geld) in eine andere (Prestige und Grad) umwandelte. Das andere jüngere, nordalpine Modell, wohl vom zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts an, erhoffte vom Studium auch etwas soziale Bewegung nach oben<sup>33</sup>).

32) Vgl. oben Anm. 2, 15 und P. MORAW, Die Hohe Schule in Krakau und das europäische Universitäts-system um 1400, in: J. HELMRATH, H. MÜLLER, H. WOLFF (Hg.), Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für E. MEUTHEN (1994), S. 521–539.

33) P. MORAW, Stiftsfründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich, in: I. CRUSTIUS (Hg.), Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland (Veröff. MPI 114, Studien zur Germania Sacra 18, 1995), S. 270–297. Vgl. R. C. SCHWINGES, Pfaffen und Laien in der deutschen Universität des späten Mittelalters, in: E. C. LUTZ, E. TREMP (Hg.), Pfaffen und Laien – ein mittelalterlicher Antagonismus? (1999), S. 235–249.

## 4. ZUR AUSBILDUNG DEUTSCHER UND ANDERER GELEHRTER JURISTEN IN DEUTSCHLAND

Gerade zu diesem Thema könnte man leicht eine eigene Abhandlung oder ein Buch schreiben. Hier indessen geht es wie im ganzen Vortrag um etwas anderes, Bescheidenes. Wir haben schon einiges Einschlägige erwähnt, das nun nur noch zugespitzt werden soll. Wir sind geneigt zu glauben und haben das auch immer wieder (vielleicht zum Erschrecken von Zuhörern, die lieber Feierlich-Harmonisches hören wollten) ausgesprochen, daß uns die Einheit und Harmonie oder selbst das zweckmäßige Ineinandergreifen der mittelalterlichen Universitätsgeschichte weithin eine Fiktion des späten 19. Jahrhunderts zu sein scheint, als man für die Erfolge der Universitäten von damals Wurzeln suchte.

Schuld am Problematischsein der Einheit der mittelalterlichen Universität waren, wenn man so sagen darf, die Juristen. Da es ohnehin unmöglich war, die oberitalienische Zivilisation in das nordalpine Gebiet zu verpflanzen, ging es zwar wohl nur um die – eher abstrakte – Legitimitätsfrage. Aber das hat zur Problemgenese völlig ausgereicht. Ein Jurist war innerhalb der hier überhaupt zur Diskussion stehenden Abschnitte der sozialen Pyramide von damals einfach etwas Besseres als ein (nichtadeliger) Nichtjurist, schon wegen seiner familiären Herkunft und öfter auch wegen einer bereits begonnenen kirchlichen Karriere, dann wegen der hohen Kosten seines Studiums, möglicherweise auch wegen seiner schon vorhandenen oder kommender Herrennähe und insgesamt wegen seines aus alledem erwachsenden Sozialprestiges. Das heißt auch: Es war eigentlich unmöglich, daß sich ein Juristenscholar einem Artistenmagister, der ein Habenicht und an Jahren deutlich jünger sein mochte, in dessen Funktion als Rektor der Universität unterordnete. Inzwischen hat sich der Tatbestand durchgesetzt, daß es im Prag des 14. Jahrhunderts zwei Universitäten gegeben habe, eine (»bessere«) der Juristen und eine (sozial »weniger gute«) der Nichtjuristen. Strittig ist noch das Erstdatum. Die »Konservativen« meinen »Juristenuniversität seit 1372«, wir glauben, daß es am Anfang von 1348 allein einen Anfang der Juristen gegeben habe. Das alte Prager Universitätssiegel ist nach unserer Interpretation ein Siegel der Juristen. Die Juristen hatten in Prag nicht einfach als die »Stärkeren« begonnen, sondern als diejenigen, die für die Erfahrungswelt der führenden geistlichen Mitarbeiter Karls IV. die selbstverständlichen Studenten waren. Artisten und Theologen waren von dieser Erfahrungswelt weiter entfernt, auch wenn sie später die Mehrheit bildeten. Sie folgten zeitlich erst nach den Juristen. So verhielt es sich auch in Krakau, nur daß dort eine Juristenuniversität »mangels Masse« gar nicht ins Leben trat (1364), sondern nur eine artistische (1400)<sup>34</sup>.

Erst der Druck der Armut der deutschen Territorien und die Nähe ihrer Herrengewalt zur Universität (in Wien und in Heidelberg) haben vom späten 14. Jahrhundert an die uns vertraute Vierfakultätenuniversität herbeigezwungen. Sie hat ein soziales Herabdrücken der Juristen mit sich gebracht. Es ist erkennbar, daß sich die Juristen oder einige – die

34) Vgl. Anm. 32.

führenden – von ihnen durch Hofnähe entschädigt glaubten, langfristig gesehen freilich zu Unrecht. Denn als diese »Entschädigung« wegfiel oder an Wert verlor, verblieb das Nebeneinander der vier Fakultäten. Die alte Differenz wurde nun nur noch binnensozial und in der Reichweite der Sozialbeziehungen zum Ausdruck gebracht, aber nicht mehr institutionell. Der späte Anlauf in Basel mit einer eigenen Juristenuniversität nach 1450 scheiterte. So entstand nach dem Modell von Bologna und nach dem Modell von Paris das dritte der großen europäischen Universitätsmodelle, dasjenige mit der größten Nachwirkung zuletzt infolge der Neuerungen des 19. Jahrhunderts, wie wir heute wissen: die deutsche Vierfakultätenuniversität. Es ist mehr oder weniger noch unser Idealmodell, an dem wir die Situation der Universität von heute messen.

Wer Jurisprudenz allein in Deutschland studierte, blieb im Mittelalter strenggenommen ein Jurist zweiter Klasse. Das ist hart formuliert, ist aber recht gut belegbar und mußte sich nicht unbedingt auf die Qualität (jedenfalls kann man diese bisher nicht messen), wohl aber auf das Sozialprestige beziehen. Wer die Welt einigermaßen kannte und universitätserfahren war, wie der Wittelsbacherkönig und die Pfalzgrafen aus Heidelberg im 15. Jahrhundert, der schickte seine heimischen Spitzenjuristen zur Promotion nach Italien, oder sie gingen von selbst dorthin. Es war wie gesagt eine Sache des Prestiges und der Legitimierung, und zwar wohl noch lange Zeit. Wir haben uns manchmal gefragt, ob die Phase der generellen deutschen, am Ende auch gesamtdeutschen »Verdichtung« (wie wir sie nennen) von etwa 1470 an und die gleichzeitige Lockerung der bis dahin recht engen Personenbeziehungen von Oberdeutschen und Oberitalienern zur gleichen Zeit etwas miteinander zu tun hatten: Vermutlich ja. Deutschland veränderte sich gleichsam für die große Mehrzahl der Deutschen, aber das Italienstudium deutscher Elite-Juristen blieb bestehen.

Bisher ist vor allem von den Spitzen die Rede gewesen. Dabei sei noch etwas geblieben. Eines der interessantesten Spitzenphänomene, das weiterer Klärung bedarf, ist der unter Kaiser Sigmund erfolgte »Einfall« italienischer Juristen (nach Gisela Beinhoff ca. 70 meist mit hoher Graduierung) in den kaiserlichen Dienst in Deutschland<sup>35</sup>). Es war ein Phänomen ohne Nachfolge, weil sich die kommenden Habsburgerherrscher in dieser Hinsicht vorerst »provinzieller« verhielten als der letzte Luxemburger mit seinem zum Mittelmeer hin offenen ungarischen Königtum. Das Faktum ist auch wichtig als Nachweis des manchmal recht überraschenden Einbruchs der Ereignisgeschichte als individuelle Geschichte in sonst möglicherweise allzu deterministisch erscheinende langfristige Abläufe, so als ob die Menschen von damals nur Puppen gewesen seien. Sie waren es offensichtlich nicht, obwohl man das Langfristig-Großräumige in seiner Grundrichtung, nicht oder nicht so sehr im Hinblick auf individuelle Lebensläufe oder Ereignisfolgen, für recht unwiderstehlich halten wird. Erst dieses Langfristig-Großräumige macht aber eine europäische Geschichte möglich, die mehr ist als eine Ansammlung von Zufällen oder von zentralisierenden Überwältigungen durch Gewalthaber.

35) G. BEINHOFF, Die Italiener am Hof Kaiser Sigismunds (1410–1437) (1995).

Wer auch immer bis zu einem akademischen Grad oder auch ohne Graduierung ausgebildet oder durch einen Aufenthalt mit möglicher Ausbildung legitimiert wurde – Hauptarbeitgeber für ihn blieben die Kirchen mit ihrem Pfründenpotential, mit dem vor der Reformation niemand nördlich der Alpen konkurrieren konnte. Das Vordringen von Laien vollzog sich bei uns langsam, jedenfalls rechtsrheinisch, und bezeichnet abermals eine fundamentale Verspätung des »Jüngeren Europa« gegenüber dem »Älteren«, vor allem natürlich gegenüber Italien. Der erste Hofkanzler der deutschen Könige, der Laie war, Kaspar Schlick aus Eger im Dienst von Sigmund, Albrecht II. und Friedrich III., gehört erst in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>36</sup>). Er war nur »Artist«, obwohl gutbürgerlicher Herkunft. Erst die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts brachte den breiten Durchbruch der Laien mit sich; in Ungarn etwa wird man darauf noch länger warten.

##### 5. VERMUTUNGEN ÜBER DIE TÄTIGKEIT GELEHRTER JURISTEN IN DEUTSCHLAND

Die Schwäche der Prosopographie als streng personenbezogene Methode im Hinblick darauf, was diese Personen ringsum an Sachinhalten umgab und noch mehr, was diese Personen konkret taten und bewirkten, ist evident. Man ersieht daraus, was dem Historiker im Bann einer Methode und einer variationsarmen Überlieferung entgeht und wie sehr man sich noch im Frühstadium der Durchforschung des Titelthemas befindet. Was man heute schon über die Tätigkeit der gelehrten Juristen im spätmittelalterlichen Deutschland weiß, läßt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen. Verwaltung in einem weiten Sinn, zuerst kirchliche und bald königliche Verwaltung, dürfte seit dem mittleren und späteren 13. Jahrhundert der Kernpunkt gelehrter juristischer Tätigkeit in Deutschland gewesen sein. Dies begann mit ganz kleinen Zahlen, faktisch mit Einzelpersonen, die neben Personen mit Adels- oder »praktischer« Bildung tätig waren. Ebenso alt war in günstigen, westlich und südlich gelegenen Fällen oder war wohl partiell noch älter die Teilhabe an der kirchlichen Gerichtsbarkeit, nicht hingegen an der weltlichen Judikatur. Beim König, bei den Fürsten und bei den Städten sieht man dies ganz klar. Weltliches und geistliches Milieu unterschieden sich demnach. Für weltliche und für geistliche Herren, an der Spitze wieder für den König und dann für die rheinischen Erzbischöfe, war das nächste und ebenfalls (für ihre Region) recht frühe Movens, sich um Juristen zu bemühen, der diplomatische Verkehr mit auswärtigen Höfen und zwar zuallererst der Verkehr mit der Kurie. Der Hof in Avignon war ohne Zweifel für die erst in der Zeit des päpstlichen »Exils« wirklich heranwachsende deutsche Jurisprudenz in ihren Spitzen ein entscheidender oder der entscheidende Treffpunkt, schon wegen der Karrieren, für die man auch auf den Papst angewiesen war.

36) P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1499). Hof, Regierung und Politik. 3 Teile (1997); DERS., Gelehrte Juristen im Dienst der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts, in: BOECKMANN (wie Anm. 3), S. 167–184.

Wir glauben inzwischen mehr von mittelalterlichen Höfen zu verstehen<sup>37)</sup>, an denen man die Juristen im 13. und im 14. Jahrhundert unverkennbar wirken sieht, wie dann im 14. und 15. Jahrhundert immer deutlicher auch in den großen Städten. Das Entscheidungshandeln und damit die Frage nach dem präzisen Anteil unserer Protagonisten an diesem Handeln oder gar an der Geschichte des »Staates« wird aber wohl weiterhin oder für immer schwer erfaßbar sein. Immerhin gibt es Indizien. Im 14. Jahrhundert war die Stellung der Juristen noch nicht so eindeutig und so stark, daß man sie nicht auch hätte nicht schätzen oder zumindest hinter Theologen und Finanzfachleuten nicht hätte zurückstellen lassen können. Kaiser Karl IV. ist – offenbar aus persönlicher Ab- bzw. Zuneigung – dafür ein gutes Beispiel. Für das endende 14. und das 15. Jahrhundert herrscht dann sehr deutlich der Eindruck vor, daß es nicht mehr um die Akzeptanz von Juristen an und für sich ging – diese war inzwischen selbstverständlich geworden –, sondern nach 1450 jedenfalls punktuell beinahe schon um das Freibleiben eines aristokratischen Spielraums außerhalb permanenter juristischer Mitsprache. Als Herr und Kurfürst mußte man gleichsam schon auf den Tisch hauen, um sich beim König den aristokratischen Vorrang im Gespinnst juristischer Argumente zu sichern. Urteilt man jedoch nicht vom Einzelfall her, sondern quantitativ, dann wird man erst im frühmodernen Staat des 16. und 17. Jahrhunderts die Juristen wirklich als dessen Rückgrat bezeichnen wollen. Zuvor erreichten sie – nach Männls Forschungen bis 1440 aufgeteilt auf 55 geistliche und 29 weltliche Fürstenhöfe in Deutschland – zumeist wohl einfach noch nicht jene kritische Masse, die erst wirklich tiefgreifende Wandlungsvorgänge möglich macht.

Kaiser Sigmund hatte nach älterem herrscherlichen und nach noch älterem kurialen Vorbild Kommissionen<sup>38)</sup> vom Hof aus ins Land gesandt, nun öfter auch mit landfremden italienischen Doktoren des Rechts besetzt, die politisch-juristische Konflikte schlichten sollten – ein mühseliges, aber interessantes Surrogat fehlender herrscherlicher Erfassung der Fläche. Das war bekanntlich ganz anders als in Frankreich, wo die Baillis und Sénéchaux des Königs fachlichen Rechtsbeistand am Ort ihrer Tätigkeit bei sich hatten. Aber auch dort war die Prärogative aristokratisch legitimierter Verwaltung bestenfalls indirekt gefährdet.

Bei allen diesen Fällen handelte sich um hervorragende oder zumindest überdurchschnittliche Figuren. Das juristische »Fußvolk« erzwingt dieselbe Frage, die sich mutatis mutandis auch bei der Erforschung des Schicksals der erdrückenden Mehrheit deutscher Universitätsbesucher von damals, der ungraduierten oder kaum graduierten Artisten, stellt: Wo gingen diese Leute hin, als sie die Universität verließen? Die provisorische Antwort lautet in beiden Fällen: Sie gingen in die Stadt, auch in die kleinere Stadt zurück, aus der sie mehrheitlich gekommen waren, und innerhalb dieser in das Milieu ihrer Familie,

37) Vgl. die Buchreihe »Residenzenforschung« Bde. 1ff. (1990ff.) und die »Mitteilungen der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen«, 1ff. (1991ff.).

38) JESERICH (wie Anm. 9), S. 52f. und das Forschungsprojekt von K.F. Krieger und Kollegen in Mannheim.

vielleicht leicht aufgebessert und im nahen Umkreis etwas vom Gelernten verwertend, jedoch ohne jeden Umsturz oder auch nur kraftvolle Veränderung der gewohnten sozialen Ordnung. Artistsein oder auch Juristsein war für diese kleinen Leute wohl am häufigsten ein mehr oder weniger gutes Zusatzargument auf dem Lebensweg innerhalb einer Reihe anderer Argumente, die insgesamt wohl wichtiger waren als das akademische.

## 6. DER ANTEIL DER GELEHRTEN JURISTEN AN DEN DEUTSCHEN POLITISCHEN ELITEN

Bei diesem Teilthema geraten wir am tiefsten in die allgemeine Geschichte hinein. Das halten wir für einen Vorteil, gerade auch zugunsten der immer gründlicheren Durcharbeitung des ganzen Stoffes. Die Elitenfrage, wie wir sie stellen, ist bei uns – und das ist wieder spät im Vergleich zu Italien und Frankreich – als Tatbestand ineinandergreifender Vielfalt ein Thema des 15. Jahrhunderts. Dieses Jahrhundert hat bei uns immerhin eine gewaltige forschungsgeschichtliche Mutation durchgemacht – vom armseligen Stiefkind des Interesses zu einer der attraktivsten Wendezeiten der ganzen deutschen Geschichte. Die Frage, was eine Elite sei, eine »Funktionselite« natürlich, kann wohl nur definitorisch entschieden werden. In der Arbeit von Bettina Koch<sup>39)</sup> sind im Hinblick auf das ganze Deutschland diejenigen Personen gemeint, die an Reichsversammlungen teilgenommen haben oder (präziser:) dorthin geschickt worden sind. Seit etwa 1470 kann man dann von Reichstagen im strengen Sinn reden. Gesprächspartner waren dort die Beauftragten des Königs und teilnehmender Fürsten, auch die Boten der größeren Reichsstädte und Freien Städte. Weil es in Deutschland keinen festen Versammlungsort gab und weil die dynastische Stetigkeit des Königtums erst nach und nach erreicht wurde, handelte es sich um äußerst komplexe, aber gerade deshalb den Historiker faszinierende Zusammenhänge, von denen hier nur der Anteil der gelehrten Juristen in der gebotenen Kürze interessiert.

Um 1400, so erarbeitete Frau Koch, gab es gelehrte Juristen, die eigens in den Quellen benannt wurden, also eine gewisse Mindestaufmerksamkeit erregten oder eine Mindesttätigkeit entfalteten, auf Reichsversammlungen nur in der Begleitung des Königs. Der erste klar hervortretende territoriale Rechtsgelehrte betätigte sich im Jahr 1406 für den Erzbischof von Mainz. Kurtrier folgte 1411. Quantitativ nennenswert wurde die Anzahl der Fürstenjuristen erst in den 1440er Jahren, kaum ohne Zusammenhang mit den großen Konzilien auf deutschem Boden in Konstanz und Basel. Der recht abgelegene Landgraf von Hessen folgte beispielsweise erst 1495. Von 1400 zählte Frau Koch bis zum Beginn des Reichstagszeitalters um 1470 138 gelehrte Juristen auf Reichsversammlungen, mit starker Progression in der späteren Zeit. Sie waren ungefähr zur Hälfte Fürstenjuristen. Nur ein kleinerer Teil der (wie gesagt) gegen 700 Rechtsfachleute, die Frau Männl in 84 deutschen

39) B. KOCH, Räte auf Reichsversammlungen (1999). Vgl. P. MORAW, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273–1493), in: SCHNUR (wie Anm. 8), S. 77–147, und oben Anm. 36.

Territorien bis 1440 tätig sah, zählte also zu unserer besonders definierten Funktions-Elite. Noch war gesamtdeutsche Politik, sofern es sie überhaupt gab, überwiegend Sache des un-gelehrten Adels.

Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts, im Zeitalter der »Verdichtung«, beschleunigten sich die Dinge beträchtlich. Den Reichstag von Regensburg von 1471 kann man als eine Wendemarke ansehen. Zum Beispiel: Erstmals trat eine »Arbeitsgruppe« von vier Fürsten-juristen anlässlich eines ständischen Alternativplans zum Türkenkriegsprojekt<sup>40)</sup> hervor. Er wurde erarbeitet von Personen, die der Fachmann kennt: von Martin Mair für den Herzog von Bayern, von Peter Knorre für die Stadt Nürnberg, von Lorenz Blumenau für den Erzbischof von Salzburg und von Georg Pfeffer, dem Kanzler des Erzbischofs von Mainz. Das Quartett war hochgraduiert. Es bietet auch eine schöne Illustration für die Ausdehnung des oberdeutschen »Juristenraumes«. Kaiser Friedrich III. (1440–1493) verfügte insgesamt bereits über 70 graduierte Juristen<sup>41)</sup>, davon 35 Kanonisten, 15 Legisten und 20 Fachleute mit doppelter Graduierung. Von den 350 bekannten Beisitzern seines Kammergerichts waren, mit steigender Tendenz, insgesamt 100 gelehrte Juristen; dafür zog man auch Gäste des Hofes heran. Unter den deutschen Universitäten, an denen man in dieser Gruppe studiert hatte, war – wie zu erwarten – der bevorzugte Studienplatz das kaisernahe Wien (zu einem Viertel). Kochs Juristen wiesen bereits, wenn man deren Studienverhalten als ein ganzes auffaßt, recht große Einheitlichkeit auf, auch »Einheitlichkeit im Wandel«, etwa hin zu einem wachsenden Maß an Herrenwechsel und zu größerer geographischer Mobilität. Nur noch geringfügig unterschieden sich – in Richtung auf häufigeren Herrenwechsel und damit wohl auch auf mehr politische Erfahrung – die königlichen Juristen von den fürstlichen.

Man verneint heute mit guten Gründen das Bestehen umfassender und langfristiger erfolgreicher Reformplanungen an der Spitze des Reiches um 1500, sondern sieht den unzweifelhaft eingetretenen tatsächlichen Wandel viel stärker als anlaßbezogen, kurzfristig und ungeplant an, auch als kaum gewollte Nebenwirkung ganz anderer Intentionen. Ein »Modernisierungsschub« solcher Art, der ebenfalls an und für sich schwerlich geplant worden ist, sondern »nebenbei« eintrat, war beispielsweise der Import »modernerer« rheinischer (das hieß in diesem Fall mittelrheinischer, nicht aber noch »modernerer« niederrheinischer) Juristen an den Hof Kaiser Friedrichs, als 1471 das Kammergericht aus fiskalischen Gründen an den Erzbischof von Mainz verpachtet wurde. Dieser brachte einfach seine Leute mit. Ganz ähnlich ungeplant sind ebenfalls, soweit sie uns interessieren könnten, die Veränderungen von 1495 beim Kammergericht zu verstehen, obwohl auch sie – aus der Ferne und abstrakt betrachtet – »modernisierend« gewirkt haben<sup>42)</sup>.

40) H. WOLFF (Hg.), RTA [Ältere Reihe] 22, 2 (1999), S. 770f.

41) HEINIG (wie Anm 36).

42) Vgl. F. BATTENBERG, Königliche Gerichtsbarkeit und Richteramt nach der Kammergerichtsordnung von 1495: Realisierung eines Reformanliegens oder politischer Kompromiß?, in: S. DAUCHY u. a. (Hg.), *Auctoritates. Xenia R. C. van Caenegem oblata* (1997), S. 91–111.

Im 14. Jahrhundert hatten die Dinge noch anders gelegen. Zur Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. (1346/47–1378) von 1356, dem ersten »Reichsgrundgesetz«, sind sicherlich gelehrte Juristen herangezogen worden, aber als Spezialisten, von denen wir keine präzise namentliche Vorstellung haben<sup>43</sup>). Lupold von Bebenburg war wahrscheinlich dabei, aber vielleicht auch oder gar zuerst in seiner Eigenschaft als geistlicher Würdenträger aus königsnaher Landschaft. Es erscheint sehr lehrreich, daß es schon in karolinischer Zeit zwei deutsche Übersetzungen der Goldenen Bulle gegeben hat (was gelehrte Juristen nicht benötigten). Diese Versionen waren von bemerkenswerter Qualität. So ist – wenn hier weiterzudenken erlaubt bleibt – sachlich vernünftige und wohlbegründete Politik weiterhin durchaus auch außerhalb der Sphäre des gelehrten Rechts anzunehmen oder auch auf diese Weise indirekt nachzuweisen – gerade in großen königsnahen Städten, woher die Übersetzungen stammten (Frankfurt, Nürnberg). In dieselbe Richtung weist ein anderes Fragenbündel, das auf Beschaffenheit und Geschichte der Sammlungen dessen abzielt, was man später insgesamt »Reichsgrundgesetze« nennen wird. Diese Texte sind, beginnend mit der gerade erwähnten Goldenen Bulle, schon im Mittelalter immer wieder gemeinsam überliefert worden. Man hat sie dann zuerst 1502 gemeinsam gedruckt. Diese in mehr als 30 Auflagen bis ins 18. Jahrhundert hinein verbreitete Sammlung, wohl auch eine Art abstrakter Mitte des frühneuzeitlichen Reiches, enthielt in den ersten Auflagen ebenfalls die Bulle nur in deutscher Sprache. Erst tiefer im 16. Jahrhundert kam die lateinische Urfassung hinzu, die dann noch später – offenbar mit immer stärker werdender Juridifizierung oder gar Verwissenschaftlichung der Reichspolitik – allein enthalten war. Das scheint einer von mehreren Hinweisen darauf zu sein, daß erst im 16. Jahrhundert vollendet wurde, was im 15. Jahrhundert angelegt worden ist: die »Verwissenschaftlichung« des Umgehens mit der deutschen Verfassung, viel später also als ein analytisches Befaßtsein mit kirchlichen Verfassungsproblemen. Man tastet vorerst noch bei all diesen Punkten, doch wird man tasten dürfen<sup>44</sup>).

Die allerletzte Frage, die hier erwähnt sei, ist gleichsam eine Abstraktion des gerade Anvisierten. Es ist die Frage nach dem »Stellenwert« unserer Gewährsleute und ihres Tuns im Verfassungsleben von einst. Was war denn das Wichtigste an der deutschen politischen Existenz von damals? Offenbar die historisch begründeten und gewohnheitsrechtlich exekutierten legitimen Grundtatsachen von Königtum, Kaisertum und Reich und die Regeln der Erneuerung von Königtum und Kaisertum – und zwar recht unabhängig davon, wie »dünn« oder wie »dicht« die konkrete Existenz des Reiches beschaffen war. Niemand bezweifelte diese Tatsachen und Regeln. So war man auch so lange Zeit ohne gelehrte Juri-

43) B.-U. HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56 (1983); A. WOLF, Goldene Bulle von 1356, in: LexMA 4 (1989), Sp. 1542f.

44) Arbeiten im Sonderforschungsbereich »Erinnerungskulturen« an der Universität Gießen. Vgl. vorerst P. MORAW, Gesammelte Leges fundamentales und der Weg des deutschen Verfassungsbewußtseins (14. bis 15. Jahrhundert), in: K. ELM (Hg.), Literarische Formen des Mittelalters: Florilegien, Kompilationen, Kollektionen (2000), S. 1–18.

sten und später ohne gelehrte Juristen in größerer Zahl ausgekommen. Im Zeitalter der »Verdichtung« traten dann mindestens zwei Dinge neu hinzu: erstens die intensiver werdende Anwendung des römischen Rechts als Recht des regierenden Königs und Kaisers in der legitimen Nachfolge der römischen Imperatoren, wie das für Italien längst üblich gewesen war, und zweitens das nun vielfach verschärfte Problem von Rang und Würde der einzelnen Reichsglieder, das im entstehenden Reichstag geordnet und gebändigt werden mußte. Man überlege nur: Noch niemals oder in längst vergessener Zeit waren sich der Erzbischof von Salzburg und der Erzbischof von Magdeburg oder ihre Räte begegnet, wie dies nun auf dem Reichstag geschehen konnte. Wer war der Ranghöhere und wer sollte auch gegebenenfalls mehr zahlen, und wie sollte man miteinander umgehen und die Teilhabe an einem dergestalt neuentstehenden oder neu konkretisierten Ganzen praktizieren?

Wieviel mag man zu alledem im Kirchenrecht und im Zivilrecht, in Prag und Wien und zuvor in Bologna, Padua und Pavia gelernt haben? Wenig oder sehr wenig. Aber man mochte nützliche Denkfiguren anwenden, die zu brauchbaren Verhaltens- und Verfahrensformen führen konnten, zum Beispiel zu aufschiebenden Kompromissen für die vielen einfach fast unlösbaren, aber ungerührt gleichzeitig auftretenden Probleme des neuen Miteinanders. In der Ausschußarbeit des Reichstags trafen gelehrte Juristen, praxiserfahrene Städtevertreter und vor allem das eine oder andere Mitglied der wohl wichtigsten älteren Funktionselite in Deutschland zusammen. Dies waren einer oder mehrere der »klassisch«-königsnahen Grafen und Herren, deren einschlägige Familientradition und ganz gewiß Standestradiation bis in die Stauferzeit zurückreichten. Der Schwabe Graf Haug von Werdenberg war so ein nimmermüder »Professioneller« der Politik in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Er hatte natürlich nicht studiert. Doch dürfte er mit dem Habitus der gelehrten Juristen vertraut gewesen sein und auch mit den Grundzügen derjenigen römisch-rechtlichen Gedankengänge, die wir heute in erster Linie in den in reichsstädtischen Konsilien aufbewahrten Verteidigungs- oder Widerlegungsversuchen der Partner des Kaisers auffinden, soweit sie aus heimischer Rason Gegenspieler der Majestät werden mußten. Ohne Zweifel wurde die politische Welt immer »juristischer« im Sinn des gelehrten Rechts, aber ihre Rahmenbedingungen blieben aristokratisch und damit dem politisch-praktischen Laienverstand der Herrschaftsträger und ihrer gleichartig erzogenen und erfahrenen Helfer zumindest vorerst zugänglich.

Daß in diesem letzten Punkt die Perspektive des Vortrags gewechselt, das heißt erweitert wurde, hat mit den nun endlich unübersehbar gewordenen Quantitäten des gesamten deutschen Juristenproblems um 1500 zu tun, das man noch nicht beherrscht. Es hat aber auch damit zu tun, daß wir auf einen interessanten Aspekt des Gesamtthemas wenigstens haben hinweisen wollen, eben auf das Problem des »Stellenwerts« der gelehrten Juristen unter anderen Führungsgruppen – und dahinter auf die Integrationsfrage der älteren deutschen Geschichte überhaupt. In beiden Fällen handelt es sich um eine im kontinentalen Vergleich beurteilte späte Entfaltung. Man mag dazu kommentierend oder gar tröstend sagen, daß auch traditionelle, das heißt adelspolitisch-militärische Selbstbehauptung in Eu-

ropa erfolgreich sein konnte, und so ist es im großen und ganzen wohl im deutschen Fall gewesen. Wollten wir ganz besonders gerecht sein, dann müßte man sogar dem dynastisch-  
aristokratischen Zeitalter zubilligen, daß der Weg zum modernen Staat gleichsam seitwärts  
lag von dynastisch-aristokratischer Räson, so daß man Erfolg oder Mißerfolg von Staats-  
bildung den Handelnden von damals nicht einfach naiv auflasten darf.

Aber akzeptieren wir die Verspätung und sagen nur, daß man Geduld haben sollte mit  
der älteren deutschen Geschichte und Geduld haben muß als Mediävist, der immer mehr  
Tatbestände des Mittelalters zum Ende seines Zuständigkeitsbereichs hinschiebt und dort  
zusammenschiebt. Man wird es, wie Herrmann Heimpel einst schon sagte, wohl tatsäch-  
lich lange dauern lassen, das deutsche Mittelalter.